

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 16

Münster, den 15. August 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Akten Papst Franziskus		
Art. 153 Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	237	
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		
Art. 154 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015	240	
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates		
Art. 155 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder	240	
Art. 156 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	240	
Art. 157 Personalveränderungen		241
Art. 158 Unsere Toten		241
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta		
Art. 159 Änderung der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden		241
Art. 160 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden		246
Art. 161 Staatliche Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden		246

Akten Papst Franziskus

Art. 153 **Botschaft von Papst Franziskus zum 49. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

Darstellen, was Familie ist:

Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. *Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren.* Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. *Lk* 1,39-56). »Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da

wurde Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: „Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“« (*Lk* 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als *einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet*. Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabets hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hinhören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. *Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen*: Die Familie ist der »Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben« (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die *Bindung*, die dem *Wort* zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „Muttersprache“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. 2 Makk 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene *grundlegende Kommunikationsform* weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas größer sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die *religiöse Dimension der Kommunikation* gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als *Entdeckung und Bildung von Nähe* wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund

zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabets Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des *Magnificat* folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen *Grenzen* und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine *Schule der Vergebung*. Die Vergebung ist eine *Dynamik der Kommunikation* – eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den *Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben*. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein *Anreiz* werden, *sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren*. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflücht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die

Familie eine Schule der *Kommunikation als Segen* sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mauern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die *modernsten Medien*, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien *sowohl hinderlich als auch förderlich* sein. Sie können *hinderlich* sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzusondern, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass »die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte« (Benedikt XVI., *Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel*, 24. 1. 2012). Sie können *förderlich* sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, *wieder erzählen zu lernen*, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen und hochwer-

tigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein *Bereich, in dem man* in engem Miteinander zu *kommunizieren lernt*, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine *„kommunizierende Gemeinschaft“*. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in der Krise ist. Die *Medien* haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen *Zeugnis* ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015, der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

Franciscus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 154 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2015**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. 2015 thematisiert die Caritas besonders die Herausforderungen des demografischen Wandels in ihrer Kampagne „Stadt-Land-Zukunft“.

In 45 Jahren werden in Deutschland voraussichtlich ca. 12 Millionen Menschen weniger als heute leben. Und sie sind im Durchschnitt deutlich älter als heute. Noch nicht kalkulierbar ist, wie sich die Zuwanderung entwickelt. Der demografische Wandel wird vieles auf den Kopf stellen und fordert uns heraus. In ländlichen Räumen sind die Veränderungen schon heute sichtbar. Die Slogans auf den Plakaten der Caritas-Kampagne bringen es auf den Punkt. Da heißt es zum Beispiel: „Stress ist hier draußen ganz weit weg. Genau wie der nächste Arzt.“ oder „Auf dem Land wird noch ehrlich gekickt. Auch wenn die Elf nur noch zu fünft spielt.“

Auch die Pfarrgemeinden spüren den Wandel. Die Caritas hilft, diesen Wandel zu gestalten: Durch das ehrenamtliche Engagement vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote

von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet. Die Erfahrung zeigt: Wo altes stirbt, entsteht Raum für neue Ideen. Deshalb ist das Motto des Caritas-Sonntages 2015 „Hilf mit, den Wandel zu gestalten!“

(Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei einfließen, wo durch Vernetzung und Neuaufbrüche Veränderungen gemeinsam bewältigt werden.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 23. Juni 2015

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn

Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. September 2015 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 155 **Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.06.2015 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994 Art. 237), mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
- | | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Gestellungsgruppe I | 66.480,00 €
(monatlich 5.540,00 €) |
|---------------------|---------------------------------------|

Gestellungsgruppe II	50.400,00 € (monatlich 4.200,00 €)
Gestellungsgruppe III	38.520,00 € (monatlich 3.210,00 €)

Münster, 30.07.2015

AZ: 612

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Art. 156 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen eben-

falls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/ Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de

- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Geldern	Wachtendonk-Wankum-Herongen St. Marien (6.999)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Ahaus	Schöppingen St. Brictius (5.115) Leitender Pfarrer: Thomas Diederhagen	Domkapitular Köppen/Karl Render
Bischöfliche Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Wilhelmshaven	Wilhelmshaven St. Willehad (10.164) Leitender Pfarrer: Dechant Andreas Bolten	Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

1.8.15

Art. 157 Personalveränderungen

J o s e p h , P. Jose MST, zum 10. August 2015 Pastor in Ahlen St. Bartholomäus.

M e i ß n e r, Christina (Dipl.-Theol.), Pastoralassistentin in der Kirchengemeinde Rheine St. Dionysius, zum 1. August 2015 Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Duisburg (Friemersheim) St. Matthias.

AZ: HA 500

1.8.15

Art. 158

Unsere Toten

R e i n t j e s , Helmut, Pfarrer em. in Kalkar, geboren am 11. Oktober 1935 in Hüthum, zum Priester geweiht am 3. Dezember 1964 in Münster, 1964 bis 1969 Kaplan in Emsdetten St. Marien, 1969 bis 1972 Kaplan in Kalkar und Altkalkar St. Nicolai, 1973 bis 1977 Vikar in Stadtlohn St. Otger, 1977 bis 2003 Pfarrer in Goch Liebfrauen, 2003 Pfarrer em. zunächst in Geldern (Veert) St. Martin, anschließend in Kalkar Heilig Geist, verstorben am 30. Juli 2015.

AZ: HA 500

1.8.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 159 Änderung der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden

Präambel

Die Clemens-August-Stiftung ist im Jahre 1946 durch Pfarrer Bernhard Janzen aus Neuenkirchen mit einem Stiftungskapital von 32.000,- Reichsmark errichtet worden. Nachdem ursprünglich die Einrichtung eines allgemeinen Krankenhauses geplant war, entschloss sich die Stiftung im Jahre 1949, eine

Fachklinik für Psychotherapie und psychosomatische Medizin einzurichten. Die Fachklinik wurde am 23. November 1953 eröffnet. Inzwischen hat die Stiftung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Betreuung geistig behinderter Menschen übernommen und betreibt Einrichtungen in Neuenkirchen und Steinfeld.

Das Stiftungskuratorium als Vorstand der Stiftung hat in der Sitzung vom 19. März 2015 beschlossen, die Satzung zu aktualisieren und den geänderten

rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Es ist die in der Sitzung vom 27. Oktober 2003 beschlossene Satzung aufgehoben worden und die nachfolgende Satzung neu beschlossen worden.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Clemens-August-Stift.
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Neuenkirchen-Vörden.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Krankenhäusern für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin, sowie von Wohnungen und Werkstätten für behinderte Menschen. Die Stiftung unterhält in den Einrichtungen Gottesdiensträume (Kapellen) und bietet den Patienten seelsorgliche Betreuung an.
3. Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
4. Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.
5. Die Stiftung ist Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist vom anderen Vermögen getrennt zu halten.
3. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
4. Zustiftungen sind möglich.
5. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsrat.
2. Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e.V. ist.

4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Die Auslagen sind von den Stiftungsratsmitgliedern nachprüfbar zu belegen. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Mitglieder des Stiftungsrates eine Vergütung erhalten, die den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten darf. Ein pauschalierter Auslagenersatz ist möglich.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Amtszeit soll in der Regel befristet sein.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Wiederberufung ist zulässig.
3. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
4. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.
5. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:
 - a) gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,
 - d) Vorbereitungen der Sitzung des Stiftungsrates,

- e) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- f) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen aller Art sowie von Gestellungsverträgen mit Orden und anderen Organisationen unter Beachtung der in § 10 Absatz 5 e) geregelten Einwilligung des Stiftungsrates.
- g) Öffentlichkeitsarbeit

6. Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.

§ 8

Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.
2. Sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets allein vertretungsberechtigt.
3. Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

§ 9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
2. Der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen oder des rechtlich nachfolgenden Pfarrverbundes ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrates. Er ist auch Vorsitzender des Stiftungsrates. Der Pfarrer oder Pfarrverwalter ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Überträgt der Pfarrer oder Pfarrverwalter nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

3. Ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates soll ebenfalls der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen oder dem rechtlich nachfolgenden Pfarrverbund angehören. Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta beruft im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates die weiteren bis zu vier Mitglieder des Stiftungsrates. Wiederberufung ist zulässig.
4. Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
6. Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates im Amt.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.
8. Im Falle des Todes sowie des Rücktritts eines Mitgliedes des Stiftungsrates beruft das Bischöflich Münstersche Offizialat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
9. Mitarbeiter der Stiftung können nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - e) Berufung und Abberufung des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung des Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarungen,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen den Stiftungsvorstand zustehen,
 - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften,
3. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
4. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit dem Stiftungsvorstand gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
5. Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,

- c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantieverklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,
 - g) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.
6. Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls, auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen. Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail ein. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.
2. Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
4. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3), so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 7 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates. Bei geheimer Abstimmung, die auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates stattfinden muss, gilt im Falle der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.
7. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates in Kopie zuzuleiten.
8. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer

anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

2. Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an die Kath. Kirchengemeinde St. Viktor in Damme oder dem rechtlich nachfolgenden Pfarrverbund, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i.S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta.
2. Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
3. Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Satzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 19. März 2015

Unterschriften für die Clemens-August-Stiftung:

Pfarrer Christoph Winkeler
(Kuratoriumsvorsitzender)

Friedhelm Biestmann
(stellvertr. Kuratoriumsvorsitzender)

Art. 160 **Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden**

Das Stiftungskuratorium der Stiftung Clemens-August-Stiftung in 49434 Neuenkirchen-Vörden hat in seiner am 19.03.2015 abgehaltenen Sitzung beschlossen, die Satzung neu zu fassen.

Diese nachfolgende Satzung der Stiftung Clemens-August-Stift in 49434 Neuenkirchen-Vörden wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Desweiteren bestätige ich hiermit, dass die Herren Pfarrer Christoph Winkeler (als Kuratoriumsvorsitzender) und Friedhelm Biestmann (als stellvertr. Kuratoriumsvorsitzender) berechtigt sind, die Stiftung Clemens-August-Stiftung in 49434 Neuenkirchen-Vörden in dieser Angelegenheit zu vertreten.

Der Bischöfliche Official

i. V. Peter Kossen
Officialratsrat

Art. 161 **Staatliche Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stiftung in Neuenkirchen-Vörden**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 19.3.2015 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung Clemens-August-Stift mit Sitz in Neuenkirchen-Vörden genehmigt.

Oldenburg, den 17. Juni 2015

2.06-11741-10(012) Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

L. S.

Im Auftrag
Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster